

481/AB XXI.GP

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen vom 14. März 2000, Nr. 471/J, betreffend Kreditzinsenskandal - Aufgedeckt durch die AK - Niederösterreich: Aufsichtsmaßnahmen?, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der Sachverhalt ist dem Bundesministerium für Finanzen bekannt. Es wurde eine Stellungnahme der zuständigen Interessensvertretung eingeholt und ersucht, dass das Bundesministerium für Finanzen weiterhin informiert wird.

Zu 3. und 4.:

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des Bankwesengesetzes (BWG) sichern die Information des Verbrauchers in zwei Fällen. § 33 Abs. 1 Z 4 BWG regelt, dass der Verbraucher darüber informiert wird, ob der durch ihn abgeschlossene individuelle Verbraucherkreditvertrag eine Möglichkeit zur einseitigen Zinsanpassung enthält; § 33 Abs. 6 BWG fordert eine Vorausinformation des Verbrauchers für den Fall, dass das Kreditinstitut den Verbraucherkreditzinssatz zu ändern beabsichtigt, und zwar über Umfang und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Weder die richtige Berechnung einer Zinsanpassung aus veränderten Leitzinsen noch die Wahrung einer bestimmten Frist zwischen Eintritt der Veränderung der Leitzinssätze und der Realisierung in Verbraucherkreditverträgen sind daher Anwendungsfälle für Aufsichtsmaßnahmen des Bundesministers für Finanzen gemäß § 69 BWG.

Da die „Zinsanpassungsklausel“ Bestandteil einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und Verbraucher ist, fällt sie auch sonst nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen.

Zu 5.:

Die Rechtslage hat sich aufgrund der Novellierung des § 41a Abs. 4 des Konsumentenschutzgesetzes mit Wirksamkeit vom 1. März 1997 geändert (BGBl. I Nr.6/97), sodass Streitigkeiten bei Zinsabrechnungen von Verbraucherkrediten bei nach diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Kreditverträgen nicht mehr auftreten sollten. Ein rückwirkender Eingriff in vor diesem Termin abgeschlossene Verbraucherkreditverträge ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Allfällige Streitigkeiten sind aber jedenfalls zivilrechtlicher Natur und können, sofern es zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden zu keiner einvernehmlichen Regelung kommt, nur von den zuständigen Gerichten entschieden werden.

Ich ersuche um Verständnis dafür, dass ich im Hinblick auf die gegebene Kompetenzrechtslage hier keine konkrete Maßnahme setzen kann.